

Amtes- Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtes-Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Werbung 50 Pfg.

Ausgaben:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 236

Diez, Montag den 9. Oktober 1916

56. Jahrgang

Amtes-Teil.

Abt. II. Tag. Nr. 13682. Coblenz, den 5. 10. 1916.

Betr.: Jugendsorge.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich unter Aufhebung der Verordnungen vom 8. 7. 1915 Abt. Ia Nr. 10128 und vom 20. 12. 1915 Abt. II Nr. 18357 für den Befehlssbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein folgendes:

1. Jugendliche im Sinne dieser Verordnung sind Personen beiderlei Geschlechts, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Jugendlichen ist der Besuch von Wirtschaften, Kaffee-Automaten-Restaurants und Koaditoreien nur in Begleitung ihrer Eltern, gesetzlichen Vertreter oder von ihnen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen gestattet.
Einfuhr auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot.
3. Jugendlichen ist der Besuch von Lichtspielhäusern und Schaustellungen, welche unter den Namen Spezialitäten-theater, Varietés, Ringel-Tempel, Kabarets usw. veranstaltet werden — abgesehen von besonderen polizeilich zugelassenen Jugendvorstellungen — ebenso von Wirtschaften, in denen Sänger oder Sängerinnen auftreten, verboten.
4. Die Inhaber der unter Nummer 2 und 3 genannten Unternehmungen dürfen den Aufenthalt von Personen, welche nicht zweifellos das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Falle der Nummer 2 nicht in der vorgeschriebenen Begleitung sich befinden, in den Wirtschaften usw. Räumlichkeiten nicht gestatten.
5. Jugendlichen ist das Rauchen an öffentlichen Orten verboten. Der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung von Feuerzeug, Zigarren, Zigaretten und Tabak an Jugendliche, es sei denn, daß es durch die Eltern, gesetzlichen Vertreter oder sonstigen erwachsenen Aufsichtspersonen geschieht, ist verboten.

6. Unrichtige Angaben über das Alter von jugendlichen Personen im Zusammenhang mit vorstehenden Bestimmungen, sind verboten.
7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
8. Die Bestrafung trifft auch einen gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Aufsichtspflichtigen, der durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht eine Zuwiderhandlung dieser Verordnung gefördert hat.

Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:

gez.: v. Luchvald,
Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 13. September 1916 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 3 und 4 des Kriegsteilnahmengesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten Dezember 1914, Januar-Dezember 1915 und Januar 1916 bis Juni 1916 gewährte Kriegsteilnahmen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Benutzung von Gebäuden und Grundstücken, sowie Vorspann in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hieraus noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen auf die Regierungshauptkasse lauten.

Der Zinslauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 19. September 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage:
gez.: Rötter.

In Nr. I. 3. S. 4491.

Bekanntmachung.

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077). Vom 28. September 1916.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei jeder amtlichen Handelsvertretung wird für ihren Bezirk ein Schiedsgericht gebildet. In Bezirken, in denen mehrere Vertretungen des Handels vorhanden sind, bestimmt die Landeszentralbehörde, bei welcher von ihnen das Schiedsgericht zu bilden ist. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer Handelsvertretungen nur ein Schiedsgericht zu bilden ist.

Orte, die zu keinem Handelsvertretungsbezirke gehören, werden nach Bestimmung der Landeszentralbehörde dem Schiedsgerichte der nächsten Handelsvertretung zugewiesen.

Soweit Bundesstaaten amtliche Handelsvertretungen nicht haben, bestimmt die Landeszentralbehörde die amtlichen Stellen, bei denen das Schiedsgericht gebildet wird sowie den Bezirk des Schiedsgerichts.

§ 2.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und Beisitzern. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde, die Beisitzer, soweit sie gewerblichen Kreisen angehören, durch die Handelsvertretung, im übrigen durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt. Die Handelsvertretung bestellt einen oder mehrere Schriftführer.

Die Mitglieder und Schriftführer sind vor ihrem Amtseintritt durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde, die Verpflichtung der übrigen Mitglieder und der Schriftführer durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

In Fällen des § 1 Abs. 3 findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 3.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen je einer ein Schuhwarenhersteller und ein Schuhwarenhändler, die beiden übrigen Verbraucher sein sollen. Wird der von einem Handwerker berechnete Preis angegriffen, so soll der Hersteller den Handwerkerkreisen entnommen sein.

§ 4.

Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, in dem der zur Auszeichnung des Kleinverkaufspreises Verpflichtete, oder falls nicht der ausgezeichnete, sondern der berechnete Preis angegriffen wird, der Verkäufer seinen Wohnort beziehungsweise den Ort seiner gewerblichen Niederlassung hat.

§ 5.

Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers eines Schiedsgerichts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden beifügen.

§ 6.

Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören.

Der zur Auszeichnung Verpflichtete sowie die antwortende Behörde. Der Vorsitzende kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, als Beteiligte zulassen.

§ 7.

Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung geschieht durch eingeschriebenen Brief und, wenn der Wohnort der Beteiligten nicht bekannt ist oder die schriftliche Verständigung mit ihnen während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, mittels einmaliger Einrückung in den Reichsanzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Sind sie oder ihre Stellvertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 8.

Das Schiedsgericht kann den Beteiligten ausgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Schiedsgericht nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 9.

Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie Gutachten der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise einfordern.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vereidigung durch das Schiedsgericht nicht stattfindet. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689, 1914 S. 214).

§ 10.

Die Befugnisse aus den §§ 8, 9 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

§ 11.

Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen.

Ueber die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten, sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden.

§ 12.

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13.

Die Beschlüsse (§ 12) sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 14.

Für das Verfahren werden Gebühren und Stempel nicht erhoben. Das Schiedsgericht bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe

der stich auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077) einzustehen. Den Beträge erfolgt auf Ersuchen des Schiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beilegung öffentlicher Abgaben.

Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 15.

Die Gutachterkommission für Schuhwarenpreise wird im Anschluß an die Kontrollstelle für freigegebenes Leder in Berlin errichtet. Sie wird gebildet aus Vertretern der verschiedenen Kreise der Schuhwarenhändler, aus Schuhwarenhändlern und aus Verbrauchern. Die Mitglieder sowie der Vorsitzende werden vom Reichskanzler ernannt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Die Gutachterkommission untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 16.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Vereitung von Backware. Vom 28. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Im § 11 der Bekanntmachung über die Vereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) werden dem Abs. 1 folgende Sätze hinzugefügt:

Nur technisch reines Holzmehl, Strohmehl oder Spelzmehl, ohne mineralische Zusätze, darf als Streumehl verwendet werden. Als Weizenmehl zum Aufarbeiten des Teiges darf nur backfähiges Mehl verwendet werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916-17.

Vom 29. September 1916.

Auf Grund des § 36 der Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1916 zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916-17 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) wird bestimmt:

Die §§ 11, 14, 15 und 17 der Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
In Vertretung:
von Braun.

Bekanntmachung
über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 9. September 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

In das Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 mit Ausnahme des § 7, § 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, sind aufzunehmen:

36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe bereits am 2. September 1916 zugeschnitten waren.

Berlin, den 9. September 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage:
Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Gerstengraupen (Mollgerste) und Gerstengröße.

Vom 9. September 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Gerstengraupen (Mollgerste) und Gerstengröße darf bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Bestimmung im § 2, neunundvierzig Mark 20 Pfennig für hundert Kilogramm brutto nicht übersteigen. Die Lieferung zu diesem Preise hat frachtfrei Eisenbahnstation des Empfängers einschließlich Sack zu erfolgen.

§ 2.

Gerstengraupen (Mollgerste) und Gerstengröße dürfen im Kleinverkauf zu keinem höheren Preise als zu 30 Pfennig das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zehn Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Verkäufen muß, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben.

§ 3.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können für Verkäufe, die bis zum 30. September 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Kleinverkaufspreisen für die Mengen von Gerstengraupen (Mollgerste) und Gerstengröße zulassen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem höheren als dem im § 1 festgesetzten Preise erworben sind.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 3 zugelassenen Preis überschreitet:

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 anstatt durch die Kommunalverbände und die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgt.

§ 6.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 15. September 1916 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts

In Vertretung:

Edder von Braun.

I. 9201.

Dies, den 5. Oktober 1916.

Betr.: Berichtigung der Generalstabskarten.

Diesigen Herren Bürgermeister, die meine Kreisblattverfügung vom 9. September d. Js. J-Nr. I. 8420/8414, betr. Einreichung der Berichte betreffend Berichtigung der Generalstabskarten, noch nicht erledigt haben, werden hieran mit Frist bis zum 10. d. Mts. erinnert. — Der Termin ist unbedingt pünktlich einzuhalten.

Behlangeige ist erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Der Bundesrat

hat eine Verordnung erlassen, durch welche die Herstellung von Oel- und Fett säuren neu geregelt wird. Ferner wurde eine Bekanntmachung über die Herstellung und Preisgestaltung der fettlosen Waschmittel beschlossen. Für den Verkehr mit Gummarohr, einem wichtigen Nebenprodukt der Koksfabrikation, das uns die fehlenden natürlichen Harze ersetzen muß, werden eingehende Bestimmungen erlassen.

Vorübergehend geräumte Stellungen, die wir wieder gewinnen müssen.

Unter diesem Titel schreibt ein Feldsoldat im zweiten Septemberheft des „Deutschen V. l. e. n. s.“ (Kunstwart) darüber, daß gewisse Ideale der neuen Jugend, wie Alkoholenthaltung und andere, durch den Krieg zweifellos zurückgedrängt seien. Dennoch dürfte man in Zukunft in solchen Dingen nicht zurückweichen. Er fährt fort:

Die deutsche Kulturstimmung der letzten Jahrzehnte war voller Sehnsucht und Streben nach Wahrheit und Echtheit. Das sahen wir beim Häuserbau wie beim Bucheinband, wie sahen's auch bei dem Streben nach einer neuen moralischen Bestimmung, um unser Handeln nach unserer neuen Erkenntnis der sozialen Pflichten zu gestalten. Vor allem in der Jugend war schon ein statisches Heer gewonnen für den Gedanken, so zu leben, wie man „eigentlich“ leben sollte.

Wie nötig eine große innere Kultur für die Zukunft unseres Deutschlands überhaupt ist, für das weltgeschichtliche Sein oder Nichtsein des deutschen Volkes, das soll man auch jetzt nicht vergessen, wo das Schwert Geschichte macht. „Mit dem deutschen Schwert allein“, sagt Mohrbach, „werden wir nie ein Welt-

zu einem neuen, stillen, universellen Kulturbau dienen! Wenn das nicht geschieht, so können wir überhaupt auf die Dauer nicht leben.“ Deut alt es, alles zu tun, was die gute Hoffnung und die gute Stimmung beleben kann. Ein wenig Selbstüberhebung und übergrößen Selbstvertrauen gehört auch zum Kriegsführen. Aber darum braucht man noch nicht ganz den Blick für angenehmere Wirklichkeiten zu verlieren, und so wagt es hier ein Kriegsteilnehmer zu bezweifeln, daß unsere ganze Jugend sich alle ihre Ideale rein durch den Krieg hindurchsetzen wird. Und es scheint ihm nötig, davon zu sprechen, weil die Dahingeblichenen, die Menschen, die in Häusern wohnen und in Betten schlafen, gar zu oft eine gegenteilige Meinung vertreten haben.

Für die Vorkämpfer in dem Ringen um das innere Werden unseres deutschen Volkes, für die Arbeiter an der Erhöhung deutscher Kultur, die ohne eine sittliche Bestimmung nicht möglich ist, für die Soldaten und vor allem für die Feldherren in diesem stillen Kampf wird es immer wichtig sein, daß sie über den Kräftebestand ihrer Heerscharen sich ein klares Bild machen. Die sittlichen Kräfte, die der rathe Krieg erfordert, sind nicht alle der gleichen Art, wie die, welche eine Weltkultur haben können. Der Krieg hat Tausende auch gelehrt, ernststen Gedanken auszuweichen. Er hat auch viele das Arbeiten verlernen lassen.

Die große deutsche Kultur aber, die muß als das wichtigste weltgeschichtliche Ereignis dieses Jahrhunderts kommen. Wir werden zu arbeiten haben, wenn wir wieder dahin sind. Und werden arbeiten. Und werden das etwa Verlorne wieder gewinnen.

Vom Büchertisch.

(1) Für die auf das Herz Rumäniens, Bukarest, zielenden Kämpfe ist Freitags neue Detailkarte von Mittel-Rumänien und der angrenzenden Länder 1:400 000, mit einem Plan von Bukarest 1:30 000 und einer Karte der Umgebung von Bukarest 1:150 000, Preis mit Porto (bei Voreinsendung des Betrages) M. 1,60, Verlag G. Freytag und Berndt, Wien 7 (Robert Fricke, Leipzig, Seeburgstraße 96) ein vorzüglicher Behelf zur Orientierung.

Verdingung.

In der Konsolidationsache von Neesbach soll ein Teil der Erdarbeiten zum Ausbau der neuen Wege und Gräben, Lieferung von Durchsichtsröhren und Wegebefestigungen, veranschlagt zu 8000 Mark, vergeben werden, wozu Termin auf

Freitag, den 13. Oktober 1916,

vormittags 9 Uhr

in die Knoll'sche Wirtschaft zu Neesbach

anberaumt ist.

Angebote sind nach Prozentsätzen der Bau Summe berechnet mit der Erklärung, daß der Bieter sich den ausliegenden Bedingungen unterwirft, schriftlich in verschlossenem Umschlage bis spätestens

Donnerstag, den 12. Oktober 1916,

nachmittags 6 Uhr

im Geschäftszimmer der Königl. Kommission I für die Güterkonsolidation — Parkstraße Nr. 27. — abzugeben

Der Kostenschlag nebst Zeichnungen und die Vergabebedingungen liegen im hiesigen Landmesserbureau — Parkstraße Nr. 23 — zur Einsicht offen.

Zuschlagsfrist 8 Tage.

Limburg, den 3. Oktober 1916.

Königliche Kommission I für die Güterkonsolidation.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.